

Ein Programm der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

## Übersicht der Fördermaßnahmen (Ausbildungsverhältnisse mit Beginn ab 15.08.2015 - 31.03.2018)

Maßnahmen	Vorraussetzungen	Zuschuss	Kappungsgrenze/n und Bewilligungszeitraum
<b><u>Verbundausbildung</u></b> <b>2.1 VwV*</b>	- der Ausbildende Betriebe kann <u>nicht</u> alle vorgesehenen Ausbildungsinhalte nach dem Ausbildungsrahmenplan vermitteln  <b>oder</b> - Ausbildung im Verbund führt zur Verbesserung der Ausbildungsqualität	pro nachgewiesenen Tag beim Verbundpartner <b>37,50 EUR</b> pro Ausbildungsverhältnis  nicht höher als Entgelt für Verbundpartner (monatliche Grenze)	Gesamtkappungsgrenze pro Ausbildungsverhältnis - 2-jährige Ausbild. – bis zu <b>2.500 EUR</b> - 3-jährige Ausbild. – bis zu <b>6.500 EUR</b> - 3,5-jähre Ausbild. – bis zu <b>7.500 EUR</b>  Gewährung halbjährlich (rückwirkend)
<b><u>Berufsschule außerhalb Berlins bei Splitterberufen</u></b> <b>2.2 VwV*</b>	- Ausbildungsberufe mit Berufsschulunterricht in einer länderübergreifenden Fachklasse - Azubi vom Berufsschulunterricht in Berlin befreit - Unterrichtsort liegt <u>nicht</u> innerhalb des Tarifgebietes „Berlin A, B, C“ des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg	<b>12,00 EUR</b> je nachgewiesenen Schultag der Ausbildung in der geeigneten Einrichtung (ohne Prüfungstage)	keine Kappungsgrenze  Gewährung fortlaufend (rückwirkend)
<b><u>Benachteiligte Jugendliche</u></b> <b>2.4 VwV*</b>	- Jugendlichen die keinen Schulabschluss besitzen oder lediglich über die Berufsbildungsreife verfügen oder für die bei Schulabgang sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt war - für die der Ausbildungsbetrieb keine Ausbildungs- oder Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch II und III erhält	Anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungsvergütung im jeweiligen Ausbildungsjahr (nach BAV): <b>30 v.H.</b> der mtl. Vergütung im 1. Ausbildungsjahr, <b>30 v.H.</b> der mtl. Vergütung im 2. Ausbildungsjahr, <b>70 v.H.</b> der mtl. Vergütung im 3. Ausbildungsjahr,	<b>max. 10.000 EUR</b> pro Ausbildungsverhältnis  Gewährung jährlich (Vorauszahlung), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses
<b><u>Förderung von weiblichen Auszubildenden</u></b> <b>2.5 VwV*</b>	- weiblichen Auszubildenden in mit Frauen gering besetzten Ausbildungsberufen (frauenatypische Berufe), d.h. der Frauenanteil liegt unter 20 v. H. zum Stichtag des 31.12. des Vorjahres	Anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungsvergütung zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses (nach BAV): <b>75 v.H.</b> der mtl. Vergütung über gesamten Ausbildungszeitraum	<b>max. 7.500 EUR</b> pro Ausbildungsverhältnis  Gewährung jährlich (Vorauszahlung), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses
<b><u>Förderung von Alleinerziehenden</u></b> <b>2.6 VwV*</b>	- allein erziehende/r Auszubildende/r mit mindestens einem Kind, das das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat	Anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungsvergütung zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses (nach BAV): <b>75 v.H.</b> der mtl. Vergütung über gesamten Ausbildungszeitraum	<b>max. 7.500 EUR</b> pro Ausbildungsverhältnis  Gewährung jährlich (Vorauszahlung), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses
<b><u>Übernahme von Auszubildenden aus Konkursbetrieben und stillgelegten Betrieben</u></b> <b>2.7 VwV*</b>	- Ausbildungsplatzverlust durch Konkurs / Insolvenz des <u>Berliner</u> Betriebes oder des Trägers - bzw. durch Stilllegung eines <u>Berliner</u> Betriebes	Anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungsvergütung im jeweiligen Ausbildungsjahr zum Zeitpunkt der Übernahme (nach BAV): <b>75 v.H.</b> der mtl. Vergütung über gesamten Ausbildungszeitraum	<b>max. 5.000 EUR</b> pro Ausbildungsverhältnis  Gewährung halbjährlich (rückwirkend), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses

\* Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin vom 28. Mai 2013 (ABl. S. 1142), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 26. August 2014 (ABl. S. 1702), welche zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 28. Juli 2015 (ABl. S. 1714) geändert worden sind

## wichtige Hinweise

- Die Antragstellung muss bis spätestens sechs Monate nach Ausbildungsbeginn erfolgen (bereits nach Abschluss des Ausbildungsvertrages möglich).
- Voraussetzung für eine Förderung ist die Fortsetzung der Ausbildung nach der Probezeit.
- 2.1 VwV – in der Regel können nur Verbünde mit anderen Berliner Betrieben, mit freien Trägern, schulischen oder hochschulischen Einrichtungen mit Sitz im Land Berlin hierfür einen Zuschuss erhalten; in begründeten Ausnahmefällen kann von der Standortregelung abgewichen werden.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn von Dritten für die genannten Zwecke (siehe Übersicht der Fördermaßnahmen) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder tarifvertraglicher Regelungen Leistungen zu erbringen sind oder tatsächlich erbracht werden. Eine Doppelförderung findet nicht statt.
- Eine Förderung nach 2.2, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 VwV kann nur erfolgen, soweit es sich bei der Ausbildung um berufliche Erstqualifizierung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf handelt.

## Kontakt

Handwerkskammer Berlin  
Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin (FBB)  
Blücherstr. 68  
10961 Berlin

Tel.: 030/259 03 - 382 oder -383

Fax: 030/259 03 - 380

E-Mail: [fbb@hwk-berlin.de](mailto:fbb@hwk-berlin.de)

**Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie online unter [www.hwk-berlin.de/fbb](http://www.hwk-berlin.de/fbb).**